



## Gesetz über das Kantonsspital (Spitalgesetz). Vernehmlassung

<b>Name und Vorname:</b>	CVP Nidwalden
Adresse:	Geschäftsstelle, PF 221, 6371 Stans
Zuständig für Rückfragen:	Therese Rotzer
Email-Adresse:	rotzer@hophan-rotzer.ch
Telefon Nr.:	079 710 67 07

Dieses Formular kann auch elektronisch ausgefüllt werden. Es ist zusammen mit den zugehörigen Unterlagen unter [www.nw.ch](http://www.nw.ch) → Politik → Regierungsrat → Vernehmlassungen → 2017.NWGSD.17

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich bei Ihrer Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig mit einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft und einer öffentlich-rechtlichen Immobilien-Gesellschaft die Spitalversorgung gewährleistet wird (Art. 1)?

JA

NEIN

Bemerkungen:

keine

2. Sind Sie mit den gesetzlichen Aufgaben einverstanden, welche die Spital Nidwalden AG zusammen mit der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft zu erfüllen hat (Art. 2)?

JA

NEIN

Bemerkungen:

In Art. 2 des Spitalgesetzes werden die Aufgaben der Spital Nidwalden AG umschrieben. Die Umschreibung beschränkt sich aber auf die Sicherstellung der stationären medizinischen Grundversorgung, ohne diese näher zu definieren.

Im Aktionärbindungsvertrag unter Artikel 11 wurde vereinbart, dass das aktuell medizinische Leistungsangebot – unter der Voraussetzung dass die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit WZS-Kriterien erfüllt sind und die erforderlichen Fachkräfte verfügbar sind – in Nidwalden bestehen bleibt. Unter Ziff. 11d wird der Leistungskatalog konkret aufgelistet, welcher zwischen den Aktionären periodisch festzulegen ist. Es fallen darunter folgende Leistungsgruppen:

- Chirurgie/Orthopädie
- Innere Medizin
- Gynäkologie und Geburtshilfe
- Notfallmedizin
- Intensivmedizin/Anästhesie

Die CVP fordert, dass dieser Leistungskatalog ins Gesetz aufzunehmen ist und zumindest die Grundversorgung in den Bereichen Chirurgie/Orthopädie, Innere Medizin und Gynäkologie/Geburtshilfe in Nidwalden gemäss Spitalgesetz bleiben muss, solange diese Bereiche

nach den WZW-Kriterien in Nidwalden betrieben werden können und das notwendige Fachpersonal vorhanden ist. Es soll nicht allein in der Kompetenz der Kantonsregierungen liegen, den Aktionärsbindungsvertrag in diesem Punkt zulasten der Nidwaldnerinnen und Nidwaldner abzuändern, ohne dass eine wirtschaftliche Notwendigkeit vorliegt. Wir schlagen folgende zusätzliche Formulierung in Art. 2 des Spitalgesetzes vor:

„Der Leistungsauftrag umfasst mindestens die Bereiche Chirurgie/Orthopädie, Innere Medizin sowie Gynäkologie/Geburtshilfe, solange diese nach den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit im Akutspital in Nidwalden angeboten werden können und die erforderlichen Fachkräfte vorhanden sind.“

## II. Spital Nidwalden AG

3. Sind Sie damit einverstanden, dass sich das Luzerner Kantonsspital zu 60 Prozent an der Spital Nidwalden AG unter Wahrung der Minderheitsrechte des Kantons Nidwalden beteiligen kann (Art. 4)?

JA

NEIN

Bemerkungen:

keine

4. Stimmen Sie den durch den Regierungsrat bei einer Veräusserung der Aktien insbesondere im Rahmen eines Aktionärsbindungsvertrages gemäss Art. 4 zu folgenden zu sichernden Rechten zu?
1. Verbot der freien beziehungsweise Einschränkung der Weiterveräusserung;
  2. Ausübung des Rückkaufsrechts;
  3. Vertretungsrecht im Verwaltungsrat;
  4. Unterstellung des Personals unter die kantonale Pensionskassengesetzgebung; Oberärztinnen und Oberärzte sowie Assistenzärztinnen und Assistenzärzte können davon ausgenommen werden.

JA

NEIN

Bemerkungen:

Ist gut geregelt im Aktionärsbindungsvertrag.

5. Stimmen Sie dem in den Statuten festzulegenden Gesellschaftszweck der Spital Nidwalden AG zu (Art. 6)?

JA

NEIN

Bemerkungen:

keine

6. Stimmen Sie der Sicherung der für Nidwalden wesentlichen Bestimmungen mittels des benötigten Mehrs von zwei Dritteln der Aktienwerte zu (Art. 6)? Das Mehr von zwei Dritteln ist erforderlich für
1. die Verlegung des Standortes des Spitals,
  2. den Wechsel der Pensionskasse für das Personal,
  3. die Änderung der Regelung der Vertretung der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden an den Sitzungen des Verwaltungsrates.

JA  NEIN

Bemerkungen:

Keine

### III. Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die heute bestehenden Immobilien in eine öffentlich-rechtliche Anstalt überführt werden, welche zu 100 Prozent im Eigentum des Kantons Nidwalden ist und den Auftrag hat, der Spital Nidwalden AG die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Gebäude und Einrichtungen entgeltlich zur Verfügung zu stellen (Art. 8-19)?

JA  NEIN

Bemerkungen:

Der Mietzins orientiert sich gemäss Aktionärbindungsvertrag am Kostenmietmodell auf Basis des Wiederbeschaffungswerts der vermieteten Liegenschaft.

Wir schlagen vor, den Hinweis auf die Kostenmiete zur Klarstellung und besseren Verbindlichkeit im Spitalgesetz in Art. 9 Abs. 1 z.B. einzufügen.

„Die Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft stellt der Spital Nidwalden AG die zur Erfüllung deren Gesellschaftszwecks erforderlichen Gebäude und Einrichtungen entgeltlich zur Verfügung. Der Mietzins hat sich am Kostenmietmodell auf Basis des Wiederbeschaffungswertes der vermieteten Liegenschaft zu richten.“

### IV. Leistungsauftrag

8. Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat im Rahmen der vom Landrat bewilligten Mittel mit dem Leistungsauftrag an die Spital Nidwalden AG auch gemeinwirtschaftliche Leistungen bestellen kann (Art. 20-22)?

JA  NEIN

Bemerkungen:

keine

9. Sind Sie damit einverstanden, dass eine Vertretung der Gesundheits- und Sozialdirektion insbesondere zur Wahrnehmung des strategischen Controllings in der Regel an den Sitzungen der Verwaltungsräte der beiden Unternehmen mit beratender Stimme teilnimmt (Art. 23 Abs. 4)?

JA  NEIN

Bemerkungen:

Kann nachhaltig sein, damit bei einem Wechsel im Regierungsrat Wissen nicht verloren geht.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

10. Sind Sie damit einverstanden, dass die im Staatshaushalt des Kantons bestehende Vorfinanzierung für das Kantonsspital in der Höhe von 21.8 Mio. Franken aufgelöst wird, und zu 40 Prozent der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft zur Verfügung gestellt und zu 60 Prozent in die finanzpolitischen Reserven 2 der Staatsrechnung zugewiesen wird (Art. 28)?

JA

NEIN

### Bemerkungen:

Es ist geplant, das Dotationskapital wie folgt aufzuteilen:

Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft 30 Mio.

Spital Nidwalden AG 10 Mio.

Weshalb die Aufteilung in diesem Verhältnis erfolgte ist für uns nicht nachvollziehbar. Wieso wurde diese Aufteilung gewählt?

Die Aufteilung der bestehenden Vorfinanzierung des Kantons wird aufgeteilt;

60% in die finanzpolitischen Reserven 2

40% in die Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft

Warum wurde dieser Schlüssel gewählt?

### Allfällige weitere Anregungen und Bemerkungen:

Die medizinische Versorgung in Nidwalden muss zukunftsorientiert und weitsichtig geplant werden. Die Zusammenarbeit mit dem Kanton Luzern erachten wir daher als sinnvoll und notwendig.

Digitalisierung, Kostendruck, Fachkräftemangel, Konkurrenzkampf etc. werden die Verantwortlichen der fusionierten Spitäler weiter fordern. Es ist wichtig, dass trotz dieser Herausforderungen der Patient im Zentrum steht.

Die CVP ist überzeugt, dass das Spital Nidwalden nur auf dem eingeschlagenen Weg mittel- und langfristig Bestand haben kann. Sie begrüsst daher im Grundsatz den Zusammenschluss des Kantonsspitals Nidwalden mit dem Kantonsspital Luzern in der vorgeschlagenen Form und mit dem bereits abgeschlossenen Aktionärsbindungsvertrag. Der Konsens zur Weiterführung des bisherigen Leistungsangebotes im Spital Nidwalden, sofern dies wirtschaftlich möglich bleibt, sollte jedoch zusätzlich im Gesetz verankert werden. Eine Abänderung des Leistungskataloges ohne wirtschaftliche Notwendigkeit soll nur mit Entscheidung des Landrates bzw. einem Referendum der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Nidwalden möglich sein. Es darf nicht in der alleinigen Verantwortung der Exekutivorgane liegen, den Aktionärsbindungsvertrag in diesem Punkt zulasten des Kantons Nidwalden abzuändern.

Schliesslich möchten wir bei dieser Gelegenheit auf den Versorgungsengpass bei der stationären und ambulanten Psychiatrie in Nidwalden hinweisen. In diesem Bereich sind weitere Anstrengungen der Gesundheits- und Sozialdirektion zur Verbesserung des Angebotes vor allem in Akkutsituationen notwendig.

Schliesslich erachten wir es bei der Gesundheitsversorgung als sehr wichtig, dass die Zusammenarbeit zwischen Spital - Spitex - Heim gut funktioniert; diese soll weiterhin gefördert werden.

Datum 6. Februar 2019

Unterschrift

A handwritten signature in black ink, enclosed in a thin black rectangular border. The signature is stylized and appears to be 'R. Ger'.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **bis spätestens Freitag, 8. Februar 2019** an:

Staatskanzlei Nidwalden  
Dorfplatz 2  
6371 Stans

oder an

[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)

2017.NWGS.D.17